

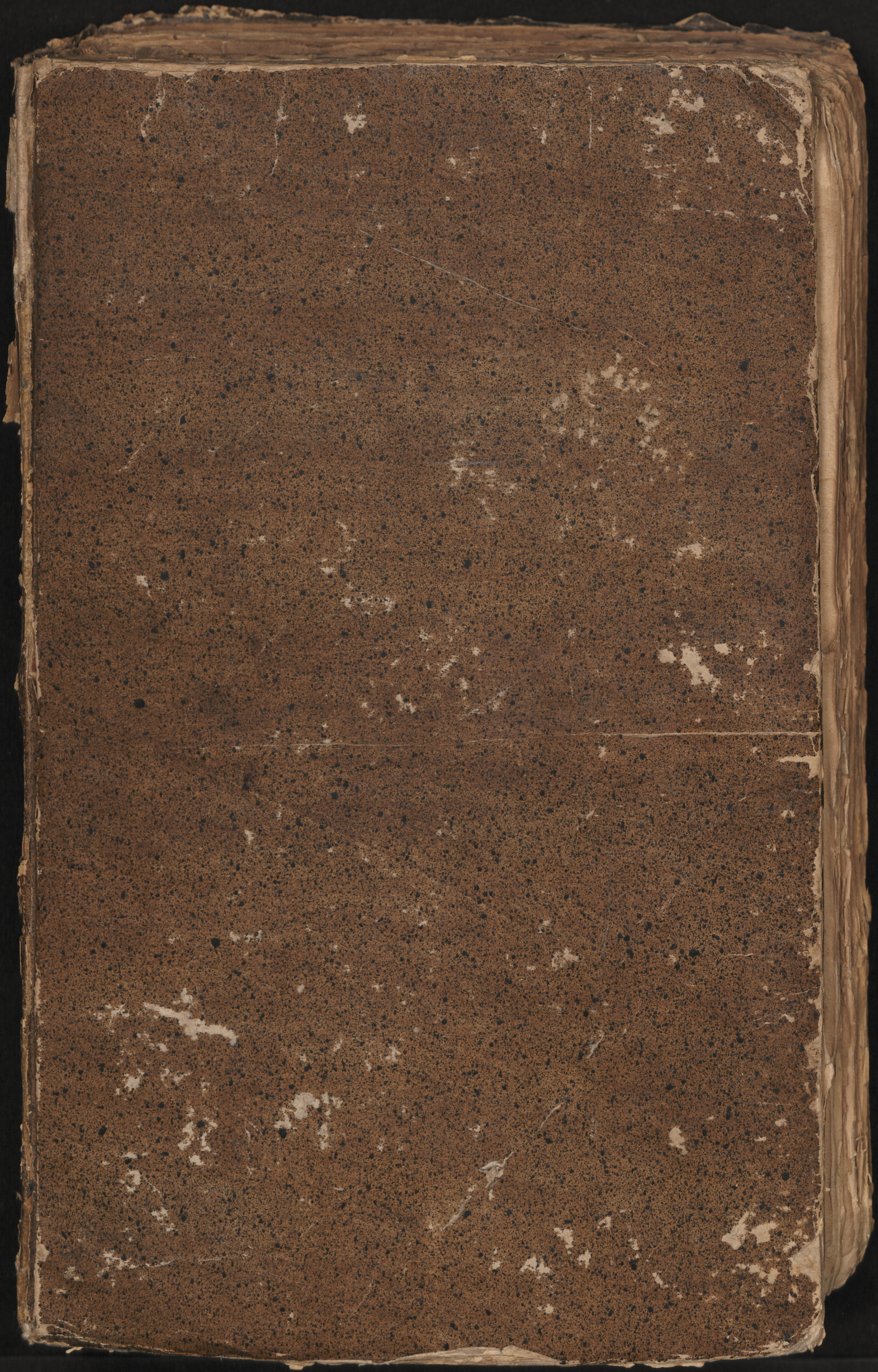
Von Gottes Gnaden/ Wir Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen allen und jeden/ Unsern Haupt- und Amptleuten ... zu wissen ... wie mit Anschaffung übermüthiger/ und ihrem Stande nicht anständlichen Kleidungen/ auch Einladung so vieler Persohnen/ und übermässiger Speisung und Tranck auff Hochzeiten und Kindtauffen/ oder nachfolgenden Kirchgängen/ in den Städten so wol/ als auff dem Lande/ so gröblich/ wieder die Policey-Ordnung/ und andere ausgelassene Edicte und Mandaten excediret/ die jungen angehenden Eheleute dadurch gantz ruiniret ... : So gegeben in Unser Residentz Stadt Güstrow/ den 8. May. Anno 1702.

[S.l.], [1702]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn83274509X>

Druck Freier  Zugang





< 5811 >
MK - 4063 (1)
~~AK - 02. (1.)~~

Güstrow 28 Maij 1702

127

RECORDI ROSTOCKENSIS



84

Von **W**ir **F**riedrich **W**ilhelm **H**ertzog zu
Mecklenburg / **F**ürst zu **M**enden / **S**chwerin und
Ratzeburg / auch **B**rass zu **S**chwerin / der **L**ande
Rostock / und **S**targard **H** **E** **R** **R**.



Süßen allen und jeden / Unsern Haupt- und Amptleuten / denen Stadt-Vöigten / Pensionarien / Schuldheissen und allen andern Unsern Befehlshabern / absonderlich Unsern Erb-Untertanen in denen Nembtern / auch sonst jedermännlichen / so in Unsern Hertzog-Fürstenthümern und Landen wohnen / nechst Entbietung unsers gnädigsten Grusses hiemit zu wissen; Welcher gestalt Wir mit gang ungnädigsten Mißfallen vernehmen / auch die tägliche Erfahrung es selbst bezeuget / wie mit Anschaffung übermühtiger / und ihrem Stande nicht anständlichen Kleidungen / auch Einladung so vieler Personen / und übermühtiger Speisung und Tranc auf Hochzeiten und Kindtauffen / oder nachfolgenden Kirchgängen / in den Städten so wol / als auff dem Lande / so gröblich / wieder die Policy-Ordnung / und andere ausgelassene Edicte und Mandaten exceediret / die jungen angehenden Eheleute dadurch ganz ruiniret / und dem Publico etwas beyzutragen / auch ihr Ackerwerck tüchtig zu bestellen incapabel gemacht werden / daher dann mancher in solch Unvermögen gereht / und in Schaden gesetzt wird / daß ers Zeit lebens in seiner Nahrung nicht zu überwinden vermag / und öftters ganz entkräftet zum Bettelstab greiffen mus / wodurch dann das Publicum einen grossen ansoß leidet / und allerhand Unordnung entstehet;

Wann Wir aber einem solchen Unwesen und schädlichen Mißbräuchen lenger nachzusehen nicht gemeinet / sondern selbige zu Befoderung Unser Landes Einwohner und Untertanen Wohlfahrt und Bestes / gänzlich abgeschafft wissen wollen; Als befehlen Wir allen und jeden / wie obsteht / aus Landes Fürstl. Hoheit und Macht / hiemit gnädigst und ganz ernstlich / daß ein jeder / so wol für sich selbst hinführo solcher üppigkeit sich enthalte / als auch bey seinen Untergebenen und Untertanen die Verfügung thue / und genaue Aufsicht habe / damit aller excess mit Essen und Trinken / auff Hochzeiten / Kindtauffen und andern Gastereyen so fort / nach Empfangung dieses / eins für allemahl abgeschafft / zu dem Ende ein gewisses und mäßiges an Speiß und Tranc auffgesetzt / da dann in specie einen wolbesetzten Huesener auff die höchste 3. einen grossen Cossaten 2. und ein klein Cossaten 1. und nicht mehr Connen Bier zu solchen Aufrihtungen passiret / wie dann auch denen Hochzeit-Tag beschloßen / die Kindtauffen aber / dazu jedem Hauswirth nur drey Gevattern zu bitten verstattet wird / mit einer Mahlzeit geendiget seyn sollen; Und werden Unsere vorgemeldte Beambte und Befehlshabere hiemit ernstlich befehliget / darüber mit aller sirenge und exemplarischer Bestrafung zu halten / und fleißiges Aufssehen zu haben / und / wann diese Unsere Verordnung von einigen überschritten wird / solche übertreter jedes mahls mit 5. Gulden Straffe / fernern Befehligs unerwartet / so fort zu belegen / auch solche Brüche Jährlich in Rechnung zu führen / mit der Commination / fals hierin einige versümmuß und conniventz von ihnen erweislich befunden würde / sie die Straffe aus ihrem eigenen Seckel selbst erlegen sollen; Wehre aber der Verbrecher so gar unvermögen / daß Er die Geld-Straffe / ohne seinen merklichen ruin nicht abtragen könnte / haben die Beambte solches Unser Fürstl. Cammer zu denunciiren / welche dann nach Befindung den übertreter mit Leiges-Straffe / oder auff einige Zeit zur Bestungs-Arbeit zu Dömitz zuvertheilen / befehliget wird. Wie nun durch diese Unsere heilsahme Verordnung die Befoderung eines jeden Wohlfahrt / und des gemeinen Bestens intendiret wird / als wollen Wir auch / das solche Städten / daß dieselbe auch ihres Orts / und bey den Ybrigen / diese Unsere Verfassung / als in der publicirten Policy-Ordnung fundiret / beobachten / und solchem nach / allen eingerissenen Mißbrauch und excess / wie zuvor gedacht / auffheben und abthun werden; Wie dann alle und jede Unsere Beambte / wie auch Burgermeister und Rächte in denen Städten die Verfügung thun sollen / daß diese Unsere abermahlige Verordnung den nechsten Sonntag nach der Insinuation / von den Canzeln publiciret / hernechst an gehörigen Orten affigiret / und solcher gestalt zu jedermanns Notice gebracht werden möge. Wornach sich ein jeder gehorsamlich zu achten / und für Schaden und Ungelegenheit fürzusehen hat; Ubrkundlich unter Unserm Fürstl. Handzeichen und aufgedruckten Insigel / So gegeben in Unser Residenz Stadt Güstrow / den 8. May. ANNO 1701.

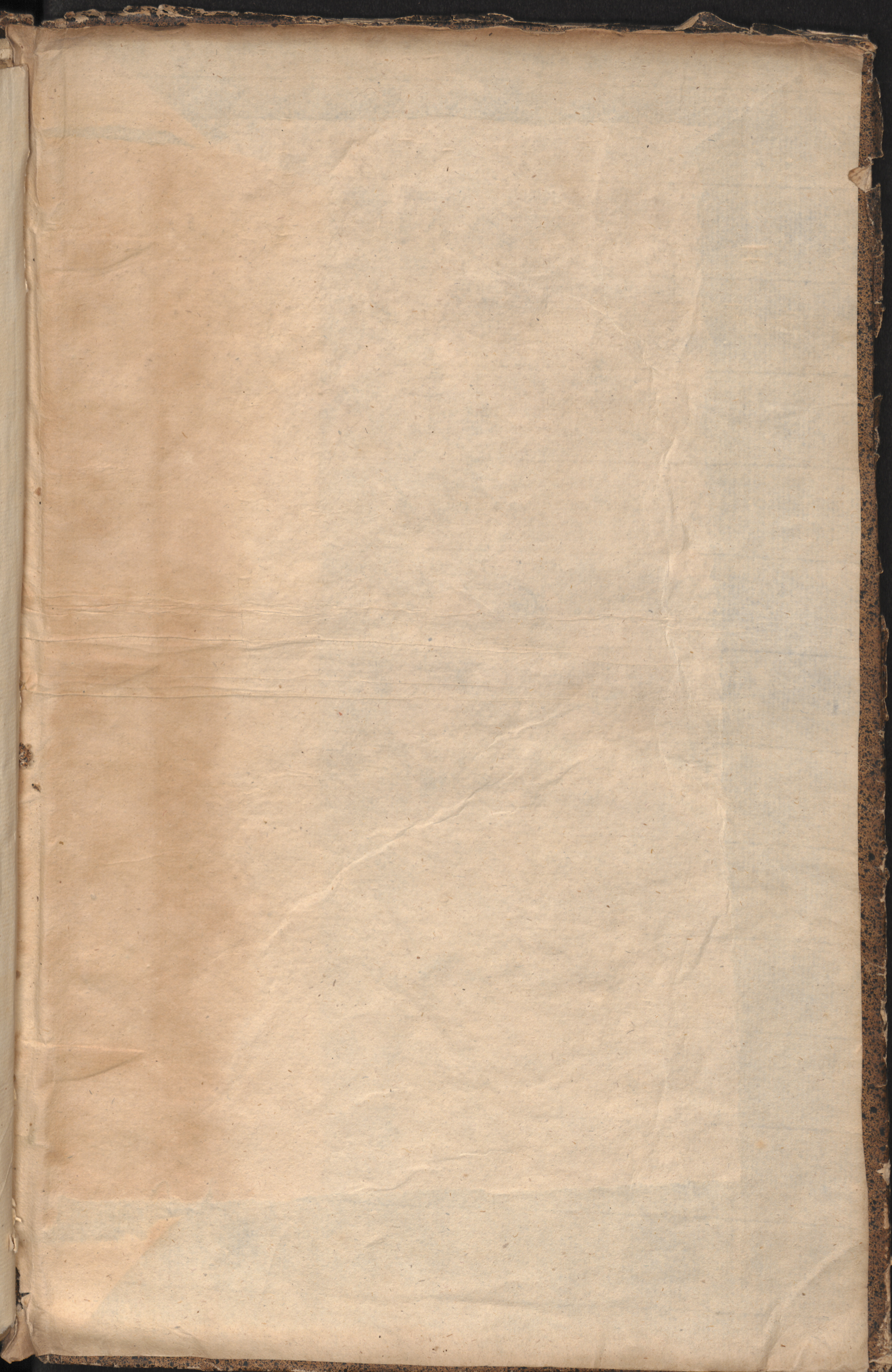
Friedrich Wilhelm.

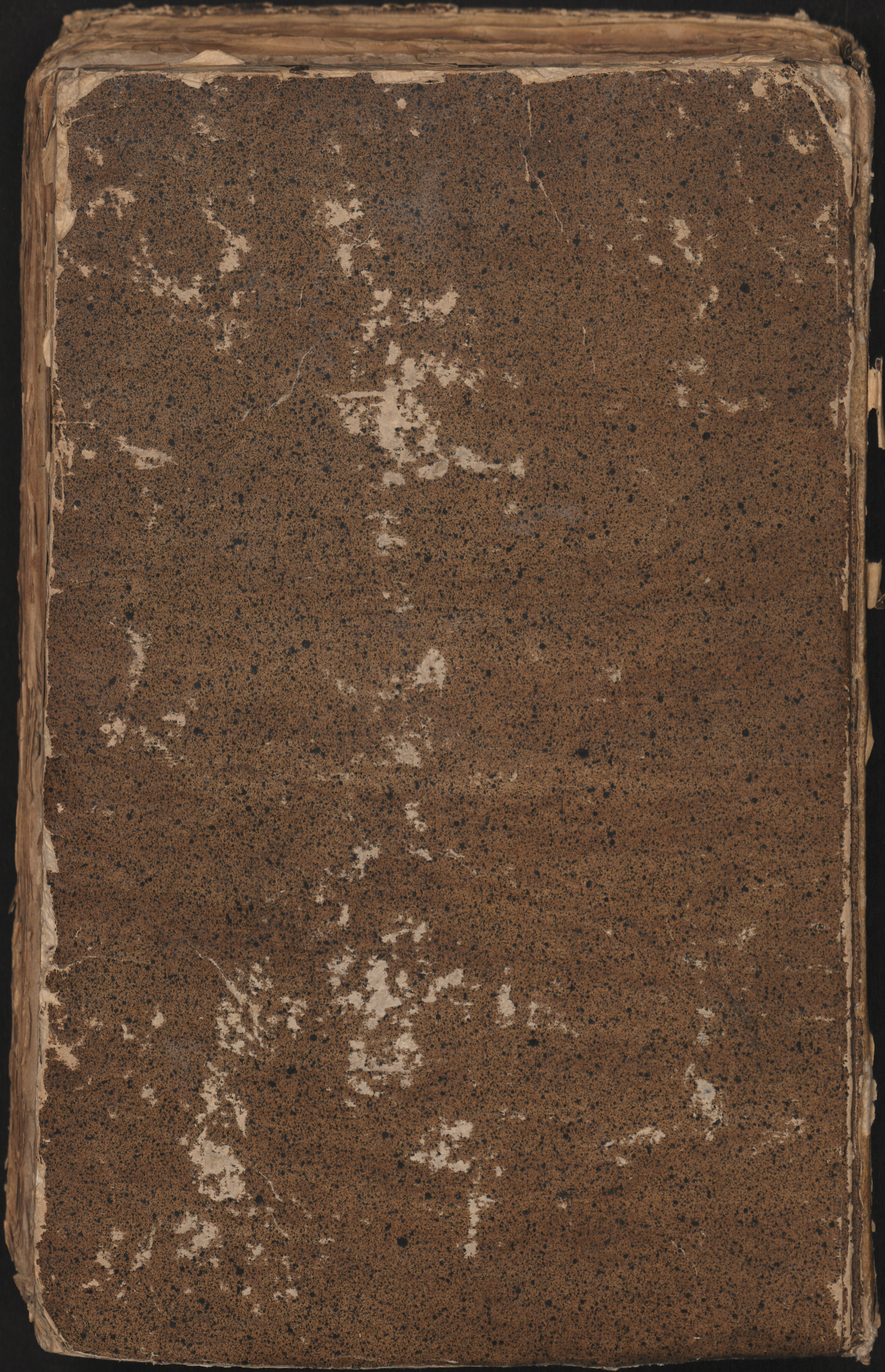




In dem Namen Gottes Amen
 Wir die Reichliche Stadt Rostock
 Ertheilen durch dieses
 Breve zu wissen das
 wir dem Rostocker
 Buchhändler
 Hans
 ...

... und
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...







In **W I L H E L M S** Gnaden/
Wir Friedrich Wilhelm
 Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden/
 Schwerin und Ratzeburg / auch Graf zu Schwerin/
 der Lande Rostock und Stargard HERR.



Allen Unseren Haupt- und Ambt-Leuten / denen von der Ritterschafft / auch Bürgermeistern und
 Raht in denen Städten / und übrigen Eingefessenen Einwohnern und Unterthanen Unseres Fürstenthumbes Schwerin / hiemit
 gnädigst zu vernehmen / wie daß Wir betrogen werden / gleich in Unseren Herzog-Thümern geschehen / auch in obgemeltem
 Unserm Fürstenthumb Schwerin zu verordnen / daß eine durchgehende Scheffel / Ellen und Tonnen-Maasse / auch Gleich-
 heit der Gewichte eingeführet werden soll. Wann Wir nun diese Unsere / zu wegräumung aller Unrichtigkeit und Verwir-
 rung in Handel und Wandel / und hingegen zu besorgender guter Ordnung / wie auch zumehrer der *Commerciens* Aufnahm-
 und Vermehrung vielen bishero mit Unserm grösssten Mißfallen vermerckten Unterschleiffs und Bedrucks der *Commerciens*
 den abzielende *Intention*, mit dem Foderambtsten zum *Effect* gebracht / und ins Verck gerichtet haben wollen.

- Als *constituiren*, ordnen und setzen Wir hiemit und in Krafft Unser Landes Fürstl. Hoheit / daß
- (1.) *à dato* dieses ein jedweder / so einen Scheffel begehret / solchen von Bürgermeister und Raht zu **Bützau** und **Wahrin**,
 fodern / daselbst vorlegen und *reguliren* lassen / und vor demselben ohne Beschlag 26. fl. vor die Brögunge aber 4. fl. und für
 ein Viertel und Megen 1. fl. geben; welchen *Profit* der Brögunge der *Magistrat* des Orts / wo die Brögunge geschieht / genießen sol.
 - (2.) Daß die alten Maassen eines jeden Orts Obrigkeit eingelieffert werden / die dann diese gleich vernichten / und dahin setzen soll / daß der neue Scheffel,
 dem Probe-Scheffel gleich an Höhe / Ründe und Breite / ohne Zeit Verlust gemachet / und niemand damit / zum Nachtheil des *Publici* und der *Com-
 merciens*, aufgehalten werde.
 - (3.) Sollen die *Licenten à dato* dieses *Edicti*, nach dem neuen Mecklenburgischen Scheffel entrichtet werden; Nach 8. Wochen aber *à tempore huius Edicti*,
 soll bey 50. Rthalr. Straffe keiner einen alten Scheffel weiter bey sich finden lassen.
 - (4.) Die mit Eisen zubeschlagene Scheffel sollen mit solcher Vorsichtigkeit verfertigt werden / daß das Eisen zum Betrug in der Mitte nicht verhöhet,
 sondern überall gleich gemachet werde. Wie dann auch
 - (5.) In den Mühlen die alten Megen gleich ab- und eine Neue / mit dem angefetteten Streich-Holz anzuschaffen seyn / und wollen Wir hiemit / daß
 - (6.) Daß Zeichen der Brögunge / das im Fürstenthumb gewöhnlich / und darunter das erste Buchstab der Stadt / woselbst das Maas gewröget wird /
 gesetzet seyn soll.

Diesemnach ergeheth an obbenandte alle Unser gnädigster auch ernster Befehl / daß ein jeglicher / sonderlich die Obrigkeitliche Personen ihres Orts
 nicht veräumen sollen / was zu *Introduciren* und Beforderung obiger Unser *Constitution* ihrer unterthänigsten Obliegenheit gemäß ist / auch daß ferner je-
 dermann in Unseren Landen / im Kauffen und Verkauffen sich darnach gehorsambst achten / oder in Befindung des Wiedrigen / mit obangedeuteter
 und anderer willkührlichen ernstlichen Straffe angesehen zu werden / gewärtig seyn soll.

Damit nun dieses desto ehender zu männiglichem *Notiz* und *Wissenschafft* komme / werden Unsere Beampten / auch Bürgermeister und Raht jedes
 Orts hiemit gnädigst befehliget / gegenwärtiges Unser offenes *Edict*, von allen Cankeln *publiciren* und darauß an alle Raht- auch Krug- und Schulz-
 Häuser - Thüren *affigiren* zu lassen.

Urkündlich unter Unserm Fürstl. Hand-Zeichen und aufgedrucktem Insiegel.
 Bestung Rostock / den 20. Novembr. ANNO 1703.
Friedrich Wilhelm.

